

I. O. Weigel in Leipzig.

4425. Förster, E., Denkmale deutscher Baukunst v. Einführg. d. Christenthums bis auf die neueste Zeit. 36. u. 37. Lfg. gr. 4. baar à * $\frac{2}{3}$ f
4426. — Denkmale deutscher Bildnerei u. Malerei v. Einführg. d. Christenthums bis auf die neueste Zeit. 36. u. 37. Lfg. gr. 4. baar à * $\frac{2}{3}$ f

Westermann in Braunschweig.

4427. Vogel, A., der Lorf, seine Natur u. Bedeutung. Eine Darstellg. der Entstehg., Gewinnng., Verkohlg. 1c. 8. Cart. * $1\frac{1}{3}$ f

Wöller in Leipzig.

4428. Winter, G. A., der Denks, Sprach- u. Schreibschüler. 7. Aufl. 8. * $\frac{1}{6}$ f

Nichtamtlicher Theil.

Rechtsfälle.

Gerichtliche Verurtheilung der Holle'schen und Litolff'schen Nachdrucksausgaben C. M. v. Weber'scher Opern und Clavier-Compositionen.

Auszug aus dem Urtheil des K. Zuchtpolizei-Gerichts zu Cöln vom 15. April 1859, und der Correctionell-Appellations-Kammer zu Cöln vom 26. Mai 1859.

In Sachen des öffentlichen Ministeriums und des Heinrich Schlesinger, Inhaber der Schlesinger'schen Buch- und Musikhandlung in Berlin, Intervenient, vertreten durch Advocat-Anwalt Fav. Gegen:

- 1) Augustin Joseph Tonger, antiquarischer Buch- und Musikalienhändler;
- 2) Franz Joseph Gisner, Buch- und Musikalienhändler, beide zu Cöln wohnhaft; beide persönlich erschienen, in den Sitzungen vom 30. März und 8. Juli c., ersterer in Assistenz des Advocat-Anwalts Götz, letzterer in Assistenz des Advocaten Elven.

Nachdem in der Sitzung vom 30. Mai c. die Staatsbehörde den Gegenstand der Klage dargestellt hatte, wonach den Vorgenannten zur Last gelegt wird, und zwar:

ad 1) im Laufe dieses Jahres zu Cöln die im Verlage von L. Holle in Wolfenbüttel und H. Litolff in Braunschweig dem §. 2. der Verordnung vom 5. Juli 1844 entgegen, also rechtswidrig vervielfältigte Clavier-Auszüge der Opern Oberon und Freischütz von Carl Maria von Weber, welche zum rechtmäßigen Verlage der Schlesinger'schen Buch- und Musikhandlung in Berlin gehören;

ad 2) im Laufe dieses Jahres zu Cöln eine im Druck und Verlag von L. Holle in Wolfenbüttel gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Juli 1844 §. 1. 2., respective des Allg. Landrechts Theil II. Tit. 20. §§. 1294—1297. und der Allerh. Cabinets-Ordre vom 21. Juli 1826, also rechtswidrig vervielfältigte Ausgabe folgender, im rechtmäßigen Verlage von A. M. Schlesinger in Berlin edirten musikalischen Compositionen von C. M. v. Weber, nämlich:

- a) Clavierauszug der Opern Oberon und Freischütz; b) Duvertüre zu Oberon; c) Rondo brillante in Es-Dur; d) Duvertüre zu Turandot; e) Duvertüre zu Preciosa; f) Jubel-Duvertüre; g) Duvertüre zum Freischütz, für Pianoforte-Solo; h) Huit pièces pour le Piano; i) Duvertüre zu Sylvania; k) Duvertüre zu Turandot; l) Duvertüre zu Preciosa; m) Jubel-Duvertüre; n) Duvertüre zu Freischütz; o) Duvertüre zu Oberon, für Pianoforte zu 4 Händen, wissentlich zum Verkauf gehalten zu haben,

beantragte dieselbe die Verbindung der beiden gegen die Beschuldigten eingetragenen Sachen, und wurde sodann zur Vernehmung der Beschuldigten geschritten, welche zugaben, von der im Verlage von L. Holle in Wolfenbüttel und resp. H. Litolff in Braunschweig erschienenen Ausgabe Carl Maria v. Weber'scher Compositionen zum Verkaufe feil gehalten und auch verkauft zu haben, jedoch bestritten, daß es ihnen bekannt gewesen, daß diese Compositionen als Nachdruck zu betrachten seien.

Namens des Intervenienten nahm hierauf der Advocat-Anwalt Fav folgenden Antrag:

„Beruhe das K. Zuchtpolizeigericht die Intervention von Heinrich Schlesinger, Buch- und Musikalienhändler in Berlin, in der gegen die Beschuldigten schwebenden Untersuchung anzunehmen, dieselben der ihnen zur Last gelegten Beschuldigung für überführt zu erklären, und außer der gesetzlichen Strafe den Beschuldigten Tonger zu einer Entschädigung von 1025 Thlr., den Beschuldigten Gisner zu einer Entschädigung von 1641 Thlr. 20 Sgr., und zwar bei Vermeidung der Körperhaft, zu verurtheilen mit den Kosten.“

Nachdem sodann die Rechtsbeistände der Beschuldigten in ihrer Vertheidigung und in ihren Anträgen gehört worden, dahin gehend: „die Beschuldigten von Strafe und Kosten freizusprechen, und den Antrag des Intervenienten auf Entschädigung als ungegründet abzuweisen“, wurde die Sache auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums in die Sitzung vom 8. April c. vertagt.

In dieser Sitzung trug das öffentliche Ministerium nach summarischer Wiederholung der Verhandlung dahin an: die Beschuldigten des ihnen zur Last gelegten Vergehens für überführt zu erklären und dieselben auf Grund der §§. 10. 11. 12. 13. und 19. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 zu einer Geldbuße von je 50 Thlr., im Zahlungsunvermögensfalle zu einer verhältnismäßigen Gefängnisstrafe und jeden in die Hälfte der Kosten zu verurtheilen; die saisirten Musikalien für confiscirt zu erklären und dem Intervenienten eine Entschädigung nach Maßgabe des Verkaufswerthes von 50 Exemplaren der nachgedruckten, von den Beschuldigten feilgehaltenen Musikalien zuzusprechen, denselben dagegen mit seiner Mehrforderung abzuweisen, worauf zur Verkündung des Urtheils die heutige Sitzung bestimmt wurde, welche dann wie nachstehend erfolgte: „erklärt das K. Landgericht, Correctionell-Kammer, die Beschuldigten für überführt, im Laufe dieses Jahres zu Cöln, und zwar der Beschuldigte Tonger: die im Verlage von L. Holle in Wolfenbüttel und H. Litolff zu Braunschweig dem §. 2. der Verordnung vom 5. Juli 1844 entgegen, also rechtswidrig vervielfältigten Clavier-Auszüge der Opern Oberon und Freischütz von Carl Maria v. Weber, welche zum rechtmäßigen Verlage der Schlesinger'schen Buch- und Musikhandlung in Berlin gehören, und der Beschuldigte Gisner: eine im Druck und Verlag von L. Holle in Wolfenbüttel gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Juli 1844 §. 1. 2., resp. des Allg. Landrechts Theil II. Titel 20. §§. 1294—1297. und der Allerh. Cabinets-Ordre vom 21. Juli 1826, also rechtswidrig vervielfältigte Ausgabe folgender im rechtmäßigen Verlage von A. M. Schlesinger zu Berlin edirten musikalischen Compositionen von Carl Maria v. Weber, nämlich:

- a) Clavier-Auszug der Opern Oberon u. Freischütz, b) Duvertüre zu Oberon, c) Rondo brillante in Es-dur, d) Duvertüre zu Turandot, e) Duvertüre zu Preciosa, f) Jubel-Duvertüre, g) Duvertüre zu Freischütz, für Pianoforte-Solo.